



Bericht und Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

**Parlamentarische Initiative (96.484 von Felten. Gewalt gegen Frauen als
Offizialdelikt. Revision von Artikel 123 StGB)**

**Parlamentarische Initiative (96.465 von Felten. Sexuelle Gewalt in der Ehe als
Offizialdelikt. Revision von Artikel 189 und 190 StGB)**

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (Juni 2001)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) begrüsst den Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrates zur Änderung des Strafgesetzbuches. Neu sollen die in der Ehe begangene sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, die bisher nur auf Antrag verfolgt wurden, zu Offizialdelikten erhoben werden. Dies entspricht einer der langjährigen Forderungen der EKF. Eine weitere notwendige Änderung betrifft die zwischen Eheleuten und Lebenspartnern begangenen einfachen Körperverletzungen, wiederholten Tötlichkeiten und Drohungen, die ebenfalls zu Offizialdelikten werden. Auch diese Neuregelung ist sinnvoll, da damit die Verantwortung für die Aufnahme eines Strafverfahrens nicht mehr auf dem Opfer lastet. Die Verfolgung von Gewaltdelikten im häuslichen Bereich liegt im öffentlichen Interesse und das Schutzbedürfnis der Betroffenen wird von der Gesellschaft damit ernst genommen. Der Staat muss eine klare und konsequente Haltung gegenüber dem Täter einnehmen und ihm signalisieren, dass Gewalt nicht toleriert wird.

Die EKF hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Gewaltproblematik im sozialen Nahraum befasst und zahlreiche Aktivitäten durchgeführt. So legte sie unter anderem bereits 1982 – im Auftrag des Bundesrates – einen ersten Bericht „Gewalt an Frauen in der Schweiz“ vor und wirkte bei der Revision des Sexualstrafrechts mit, welches 1992 in Kraft trat. 1996 organisierte sie eine nationale Fachtagung „Tolérance zéro!“ und griff dieses Thema mehrfach in ihrer Zeitschrift «Frauenfragen» auf. Auch die nationale Informations- und Sensibilisierungskampagne „Halt Gewalt in Ehe und Partnerschaft“ im Jahr 1997 wurde von ihr unterstützt. In jüngster Zeit befasste sie sich vor allem mit Präventions- und Interventionsprojekten (vgl. hierzu «Frauenfragen» Nr. 2.2000).

Es ist erfreulich, dass sich langsam die Erkenntnis durchsetzt, dass die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen nur dann erfolgreich sein kann, wenn eine klare, gewaltablehnende Grundhaltung gefördert und eine breite Palette von Massnahmen ergriffen wird. Die Wirksamkeit von Massnahmen zur Prävention und Beendigung von Gewalt hängt von vielen Faktoren ab. Darauf wird auch im Aktionsplan der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann vom Juni 1999 (Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von Beijing 1995) hingewiesen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist ein (weiterer) Schritt in die richtige Richtung.

Dringender Handlungsbedarf besteht insbesondere auch in der Ausbildung und Weiterbildung der verschiedenen Berufsgruppen (Polizei und Justiz sowie Gesundheits- und Soziale Berufe). Hier bestehen noch gravierende Defizite.

Eine weitere grundlegende Massnahme ist die Schaffung einer Gewaltschutznorm. Schutz vor häuslicher Gewalt kann sich nicht allein auf das Strafrecht beschränken, da sich dieses auf die Sanktionierung bereits erfolgter Delikte konzentriert. Es sind deshalb – wie dies von der Parlamentarischen Initiative 00.419 Vermot: Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, eingereicht am 14.06.2000, gefordert wird – explizite Normen zum Schutz vor häuslicher Gewalt einzuführen, welche unter anderem die Möglichkeiten der Wegweisung und des Rückkehrverbots beinhalten. Eine Verbesserung des Schutzes der Opfer ist auch bei der bevorstehenden Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) anzustreben. Konkrete Hinweise darauf, wie ein verbesserter Schutz der Opfer aussehen kann, geben die verschiedenen Interventionsprojekte, welche inzwischen in mehreren Kantonen durchgeführt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen

1. Einfache Körperverletzung als Officialdelikt (Art. 123 Ziff. 2, Abs. 3 und 4 neu)

Die EKF begrüsst die Ausdehnung des Schutzes auf hetero- und homosexuelle LebenspartnerInnen.

Die EKF unterstützt einen erweiterten Schutz des Opfers auch nach einer Scheidung oder bei nicht verheirateten Paaren nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts. Es besteht gerade nach einer Trennung ein besonders hohes Gefährdungsrisiko. Die Kommission beurteilt die vorgeschlagene Frist von einem Jahr jedoch als zu kurz. Eine Trennung ist nicht gleichbedeutend mit der Auflösung der emotionalen Verstrickung. Es nimmt oft viel Zeit in Anspruch, Abhängigkeitsmechanismen zu erkennen und zu durchbrechen.

Die EKF beantragt, die Dauer der Verfolgung von Amtes wegen auf drei bis fünf Jahre nach einer Trennung oder Scheidung festzusetzen. Dieselbe Frist für eine Strafverfolgung von Amtes wegen wird für die Tatbestände der wiederholten Tötlichkeit und der Drohung beantragt.

Gemäss der Rechtskommission gilt hinsichtlich der Gewaltausübung zwischen hetero- und homosexuellen Konkubinatspaaren das Erfordernis der Lebensgemeinschaft, damit sie unter den Begriff der häuslichen Gewalt fällt. Das Bestehen einer Lebensgemeinschaft ist objektiv überprüfbar. Es ist daher grundsätzlich sinnvoll, dies als Kriterium einzusetzen.

Die EKF bemängelt dabei jedoch folgendes:

- Das Kriterium des „auf unbestimmte Zeit“ zu führenden gemeinsamen Haushalts von Konkubinatspaaren ist nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung auf Seite 8 des Berichts vermag nicht zu überzeugen. Wie lässt sich objektiv überprüfen, ob eine Beziehung auf unbestimmte Zeit angelegt war?
- Das Kriterium der gemeinsamen Haushaltsführung bei nicht verheirateten Paaren wird nicht allen Lebenssituationen gerecht. Bei der Verbesserung des Schutzes von Frauen muss insbesondere auch an jene Frauen gedacht werden, die besonders gefährdet sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Frau von ihrem im Gefängnis sitzenden Partner bedroht und von ihm während seinen Hafturlauben tätlich angegriffen wird. Wenn diese Partnerschaft weniger als fünf Jahre besteht, fällt sie nicht unter die bundesgerichtliche

Tatsachenvermutung, dass nach fünf Jahren Konkubinat eine eheähnliche Gemeinschaft gelte. Es kann nicht angehen, dass eine Verfolgung der Tat von Amtes wegen in einem solchen Fall nur stattfindet, wenn die Frau mit dem Täter verheiratet ist.

Wir beantragen die Streichung des Kriteriums „auf unbestimmte Zeit“ in Art. 123 Ziff. 2, Abs. 4 und entsprechend in Art. 126, Abs. 2 c und Art. 180, Abs. 2 (neu) b.

2. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als Officialdelikte (Art. 189 und 190)

Erst 1990 wurden die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in der Ehe als Antragsdelikte in den Straftatbestand aufgenommen. Die EKF plädierte bereits damals für eine Aufnahme als Officialdelikt. Sie unterstützt deshalb die Absicht der Rechtskommission, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in der Ehe zum Officialdelikt zu erklären.

3. Wiederholte Tötlichkeiten als Officialdelikte (Art. 126 Abs. 2)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 123 Ziff. 2, Abs. 3 und 4 neu.

4. Drohungen als Officialdelikt (Art. 180)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 123 Ziff. 2, Abs. 3 und 4 neu. Über längere Zeit andauernde Drohgebärden des Partners können zu einer massiven Verschlechterung der psychischen Verfassung des Opfers führen, welches ständige Angst und Ungewissheit aushalten muss. Psychische und körperliche Gewaltanwendung gegen Frauen führt zu ökonomischen Folgekosten, deren Ausmass leider noch viel zu wenig erforscht worden ist (z.B. Arbeitsabsenzen von Frauen, therapeutische und ärztliche Behandlung, langfristige Auswirkungen auf Kinder, die häusliche Gewalt miterleben).

Die EKF erachtet es als notwendig, dass in Zukunft darauf Wert gelegt wird, im Bereich der häuslichen Gewalt vermehrte Kostenwahrheit und präventive Arbeit zu betreiben. Die Officialisierung der Gewaltdelikte stellt einen Schritt in diese Richtung dar.

5. Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens (Art. 66ter neu)

Die EKF folgt der im Vorentwurf geäusserten Meinung, dass angesichts der Schwere der Tatbestände der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung mehr Gewicht haben sollte als das Interesse des Opfers an einer Einstellung des Strafverfahrens. Sie ist aber auch der Ansicht, dass in gewissen Fällen der einfachen Körperverletzung, der wiederholten Tötlichkeiten, der Drohung und Nötigung eine automatische Strafuntersuchung eher schaden als nützen kann. Die Aussicht auf eine Verfahrenseinstellung kann den Täter motivieren, aktiv an einer positiven Verhaltensänderung zu arbeiten. Wichtig ist, dass ein Rückfallrisiko des Täters ausgeschlossen werden kann.

Die EKF unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit, genauere Kriterien zu umreissen, auf denen das Gericht seine positive Einschätzung abstützen soll.

Darüber hinausgehend beantragt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, dass ein Verfahren nur unter folgenden Bedingungen vorläufig eingestellt werden darf:

- **Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung muss in jedem Fall der Nachweis sein, dass der Täter nicht bereits früher eine ähnliche Tat begangen hat.**
- **Es kann aufgrund der Einschätzung der Untersuchungsbehörde sowie aufgrund von konkreten Anhaltspunkten ernsthaft damit gerechnet werden, dass der Täter in Zukunft keine gleichartigen Straftaten begehen wird. Solche Anhaltspunkte bestehen dann, wenn der Täter konkrete Schritte unternommen hat, um sein Verhalten zu ändern und der Wiederholung von gleichartigen Straftaten vorzubeugen. Diese bestehen zum Beispiel darin, dass der Täter ein soziales Trainingsprogramm absolviert oder sich in therapeutische Behandlung begeben hat.**
- **Dem Angeschuldigten können entsprechende Auflagen gemacht werden.**

Die Beurteilung eines Rückfallrisikos muss besonders sorgfältig erfolgen und kann nicht einzig auf das richterliche Ermessen abgestellt werden. Aufgrund des engen Verhältnisses zwischen Opfer und Täter bestehen Abhängigkeiten und gegenseitige Beeinflussungen, die von psychologisch nicht geschulten Leuten nur schwer zu durchschauen sind.

Die EKF beantragt, die Rechtspflegeorgane, die in die Beurteilung eines Rückfallrisikos involviert sind, in Zukunft entsprechend aus- und weiterzubilden.

Wenn sich der Täter nicht an die genannten Auflagen hält, muss die Wiedereröffnung des Verfahrens möglich sein. Ansonsten verfehlt diese Gesetzesbestimmung ihren präventiven Zweck.

Die EKF beantragt, dass das Verfahren provisorisch eingestellt wird, wenn die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Nach Ablauf einer bestimmten Frist muss die Erfüllung dieser Bedingungen überprüft werden. Nur wenn der Täter nicht rückfällig geworden ist, wird das Verfahren definitiv eingestellt.